jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/10/8 5Ob2307/96t, 5Ob2424/96y, 5Ob2425/96w, 5Ob1/96, 5Ob291/05p, 5Ob124/07g, 5Ob146/18h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.10.1996

Norm

MRG §46a Abs2

Rechtssatz

Mit dem Tod verwirklicht sich der maßgebliche Sachverhalt endgültig und abschließend. Wann die Einantwortungsurkunde in Rechtskraft erwächst, ist für § 46 a Abs 2 MRG nicht maßgeblich, weil diese tatbestandsmäßig an den Übergang der Mietrechte vom ruhenden Nachlass auf den Erben nicht anknüpft, sondern lediglich den Tod des Geschäftsraummieters voraussetzt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2307/96t
  Entscheidungstext OGH 08.10.1996 5 Ob 2307/96t
  Veröff: SZ 69/225
- 5 Ob 2424/96y
  Entscheidungstext OGH 14.01.1997 5 Ob 2424/96y
  Vgl auch; Beisatz: Dass damit jene Vermieter benachteiligt werden, deren Geschäftsraummieter den 1.3.1994 gerade nicht mehr erlebten, trifft vordergründig zwar zu, macht die Regelung jedoch nicht verfassungsrechtlich bedenklich. (T1)
- 5 Ob 2425/96w
  Entscheidungstext OGH 16.09.1997 5 Ob 2425/96w
- 5 Ob 1/96
  Entscheidungstext OGH 24.02.1998 5 Ob 1/96
  Beisatz: Ist daher der Hauptmieter vor dem 1.3.1994 verstorben, kann § 46a Abs 2 MRG nicht angewendet werden. (T2)
- 5 Ob 291/05p
  Entscheidungstext OGH 24.01.2006 5 Ob 291/05p
  Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Von diesem Zeitpunkt der grundsätzlichen Auslösung des Anhebungsrechts ist die Frage zu unterscheiden, wem gegenüber die Mietzinsanhebung begehrt werden kann. Diese kann nur gegenüber den Universalsukzessoren des verstorbenen Mieters gegenüber begehrt werden. (T3)
- 5 Ob 124/07g
  Entscheidungstext OGH 20.11.2007 5 Ob 124/07g
  Beis wie T3; Beisatz: Der Tatbestand des § 46a Abs 2 MRG wird nur erfüllt, wenn das gesamte Mietverhältnis durch den Tod des Hauptmieters auf dessen Rechtsnachfolger übergeht und nicht auch schon dann, wenn dies nur auf einen von mehreren Mitmietern zutrifft. (T4)
- 5 Ob 146/18h
  Entscheidungstext OGH 28.08.2018 5 Ob 146/18h
  Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105708

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at